

Gemeinde Bühlerzell  
Landkreis Schwäbisch Hall

## **Satzung über die Entsorgung von Erdaushub**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2020 (GBI. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBI. S 910) m. W. v. 24.10.2020, § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (GBI. S. 1410), § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBI. Nr. 23, S 802), in Kraft getreten am 24.12.2009, §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 15.02.1982 (GBI. S. 57), geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBI. S. 465) und § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 20.07.1990 und der Änderung zum 30.06.1993 zwischen dem Landkreis Schwäbisch Hall und der Gemeinde Bühlerzell über die Entsorgung von Erdaushub nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes vom 14.10.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 14.12.2020 beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1** Vermeidung und Verwertung

1. Jedermann ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
2. Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

#### **§ 2** Umfang der Entsorgungspflicht

1. Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf der Entsorgungsanlage.
2. Die Gemeinde kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub auf andere als die gemeindeeigene Entsorgungsanlage abgelagert werden.

#### **§ 3** Voraussetzung für die Entsorgungspflicht

1. Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist.

2. Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle. Als angefallen gelten, mit Ausnahmen der in § 5 genannten Stoffe,
  - a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsorgungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
  - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Gemeinde abgefahren.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 4

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1. Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentliche Entsorgungseinrichtung zu entsorgen.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
3. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die in Abs. 1 genannten öffentlichen Entsorgungseinrichtung erteilen.

### § 5

#### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ist Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder hausmüllähnliche Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

### § 6

#### Abfallarten

1. Zur Entsorgung zugelassen sind die in den abfallrechtlichen Genehmigungen der jeweiligen Entsorgungsanlage aufgeführten Stoffe.
2. Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht ist.

## § 7 Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

1. Die dem Anschluss- und Benutzungzwang Unterliegenden (4), die Gemeindeeinwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über den Ort des Anfalls und deren Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt, die aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
3. Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

## § 8 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen ggf. vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

## § 9 Haftung

1. Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durchschuldhaftes Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponie)**

### § 10 Erddeponie

1. Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs (§6) erforderliche Entsorgungsanlage und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungzwang Unterliegenden (§4), den gemeindlichen Einwohnern und den ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

2. Das Nähere, insbesondere den Einzugsbereich für die Erddeponie, die Anlieferungszeiten sowie die Art und Weise des Anlieferns der Abfälle wird in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie geregelt.

### § 11 Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungzwang Unterliegenden (§ 4), die Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben den anfallenden Erdaushub im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei der Erddeponie abzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 12 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren.

### § 13 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

### § 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
2. Die Benutzungsgebühren sind nach der jeweiligen Bescheiderteilung zur Zahlung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist oder in der Benutzungsordnung nicht eine andere Art der Kostenerstattung ausdrücklich zugelassen ist.
3. Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

### § 15 Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form sofort abzugeben.

### **§ 16** **Schätzung**

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie von der Gemeinde geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### **§ 17** **Benutzungsgebühren**

1. Die Gebühr beträgt
  - a) je angefangenem m<sup>3</sup> Erdaushub bis zu einem Erdaushub vom 10 m<sup>3</sup> 7,00 EUR.
  - b) je angefangenem m<sup>3</sup> Erdaushub ab einem Erdaushub von mehr als 10 m<sup>3</sup> 10,00 EUR.

Das Volumen wird durch Aufmaß oder Schätzung bestimmt.
2. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.
3. Mehrkosten nach § 3 werden auch erhoben, wenn bei nasser Witterung Material angeliefert wird und dadurch ein höherer Einebnungsaufwand erforderlich wird.

### **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
  1. Seiner Verpflichtung zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
  2. Die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung über die Entsorgung von Erdaushub zuführt und überlässt.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gem. § 7 Abs. 3 nicht gewährt,
  2. Entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Gemeinde anliefert oder abläget oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 19**  
**Deponieverbot**

1. Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Entsorgungsanlage in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
2. Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
  1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
  2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen,
  3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsverordnung verstoßen.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Erdaushub vom 22.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2001 außer Kraft.

  
Botschek  
Bürgermeister



**Verletzung von Verfahren – oder Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausstellungsvermerk: 04.12.2020

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt  
Nr. 1-2 vom 14.01.2021